



SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE

FEUERWEHR DER STADT RODGAU

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 26.09.2016 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rodgau ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr Rodgau“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Rodgau besteht aus drei Standortfeuerwehren, die die ehemaligen Stadtteilfeuerwehren ersetzen.
Die drei Standortfeuerwehren führen als Zusatz die Bezeichnungen Nord, Mitte und Süd und setzen sich wie folgt zusammen:
Freiwillige Feuerwehr Rodgau - Nord: Weiskirchen
Freiwillige Feuerwehr Rodgau - Mitte: Hainhausen und Jügesheim
Freiwillige Feuerwehr Rodgau - Süd: Dudenhofen und Nieder-Roden
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Rodgau steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Mitglieder der Feuerwehr nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Rodgau

Die Freiwillige Feuerwehr Rodgau gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Blaskapelle der Feuerwehr

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die erhaltene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren-gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung unverzüglich an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Mitglieder der Feuerwehr können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rodgau haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung, Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Rodgau zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes, geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde oder Stadt, in der das Mitglied der Feuerwehr wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor oder der Wehrführer. Bei Zweifeln über die geistige oder

körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist das Feuerwehrmitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens, mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung und
 - e) in der Regel dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann ein Mitglied der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Gründe sind insbesondere das mindestens zehnfache unentschuldigte Fernbleiben bei angesetzten Übungen innerhalb eines Kalenderjahres, mehrfache Verweise nach § 8 Abs. 1 Punkt b, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben sich gegenüber allen Feuerwehrmitgliedern kameradschaftlich zu verhalten.
- (2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters. Sie haben in ihrer Standortfeuerwehr das Recht zur Wahl des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers bzw. der beiden stellvertretenden Wehrführer und der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses ihrer Standortfeuerwehr gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) die erhaltene persönliche Ausrüstung, die Fahrzeuge und Geräte sowie die Unterkunft sorgfältig zu pflegen bzw. zu behandeln,
 - e) den zeitweisen oder dauerhaften Entzug der Fahrerlaubnis unverzüglich dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrmitglieder dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrmitgliedern bei Einsätzen eingesetzt werden.
- (5) Die Abs. 2, 3b und 3c gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (7) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten Aufwandsentschädigungen für Brandsicherheitsdienste gemäß der gültigen Gebührensatzung für die Feuerwehr Rodgau bzw. Ersatz des Verdienstausfalls bei Einsätzen während der Arbeitszeit.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Feuerwehrmitglied der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden durch den Stadtbrandinspektor oder den Wehrführer ausgesprochen. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über alle Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.
- (3) Bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 Punkt b ist der Feuerwehrausschuss zu unterrichten.
- (4) Mehrfache Maßnahmen (mindestens 3) nach § 8 Abs. 1 Punkt b können zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Rodgau führen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dem Erreichen der Altersgrenze (siehe § 6), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rodgau führt den Namen "Jugendfeuerwehr Rodgau" und den Standortnamen (Nord, Mitte, Süd) als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Rodgau ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt §5 Abs.4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilungen der Standortfeuerwehren.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rodgau untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Jugendfeuerwehrwarts bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein, die erforderliche persönliche und pädagogische Eignung sowie die fachliche Befähigung nach §7 Abs. 6 FwOVO besitzen und den erfolgreichen Abschluss der geforderten Lehrgänge nachweisen. Er muss Mitglied der Einsatzabteilung sein. Der Jugendfeuerwehrwart wird in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Standortfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 11

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rodgau führt den Namen "Kinderfeuerwehr Rodgau" und den Standortnamen (Nord, Mitte, Süd) als Zusatz.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Rodgau ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt §5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten unter der Aufsicht und Leitung des Kinderfeuerwehrwartes.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rodgau untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Kinderfeuerwehrwartes bedient. Dieser muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Kinderfeuerwehrwart wird vom zuständigen Wehrführer beauftragt.

§12

Blaskapelle der Feuerwehr

- (1) Die die Blaskapelle der Feuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Musikern ab dem 6. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt §5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten unter der Aufsicht und Leitung des Leiters der Blaskapelle.
- (2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rodgau untersteht die Blaskapelle der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Blaskapelle bedient. Dieser muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter der Blaskapelle wird vom Stadtbrandinspektor beauftragt.

§ 13

Stadtbrandinspektor, Wehrführer und deren Stellvertretung

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rodgau ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rodgau (§17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rodgau angehört, sowie über die persönliche Eignung und die fachliche Befähigung gemäß §7 Abs. 1 FwOVO verfügt und den erfolgreichen Abschluss der geforderten Lehrgänge nachweisen kann. Zudem soll er seinen ersten Wohnsitz in der Stadt Rodgau haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit durch den Magistrat der Stadt Rodgau ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rodgau und die Ausbildung ihrer Mitglieder. Er soll den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Stadtbrandinspektor nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, so rechtzeitig eine Versammlung der Mitglieder der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit durch den Magistrat der Stadt Rodgau ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Standortfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Standortfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Standortfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Standortfeuerwehr.

- (9) Es können ein oder zwei stellvertretende Wehrführer je Standort gewählt werden, die den Wehrführer im Verhinderungsfall vertreten. Hierbei werden sie zur eindeutigen Unterscheidung als „Erster“ und „Zweiter“ Stellvertreter gewählt.
Der zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.
Stellvertretende Wehrführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Standortfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Standortfeuerwehr angehört.
Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers bzw. der beiden stellvertretenden Wehrführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Standortfeuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
- (11) Für den Wehrführer besteht bezüglich §5 Abs. 4, 5 und 6, §6 Abs. 3, §7 Abs. 3 Punkt e sowie §8 Abs. 2 gegenüber dem Stadtbrandinspektor eine gegenseitige Mitteilungspflicht, sobald einer von beiden hier tätig geworden sind.

§ 14 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Standortfeuerwehren für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rodgau je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, den stellvertretenden Wehrführern sowie aus fünf Mitgliedern der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Kinderfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Standortfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Mitglieder der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dessen Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rodgau zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen

beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der Standortfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Rodgau statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Standortfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind dem Stadtbrandinspektor, den Feuerwehrmitgliedern und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers, seiner Stellvertreter und des Jugendfeuerwehrwartes - der Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors, findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rodgau statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrmitgliedern und dem Magistrat sowie dem Präsidium der Stadtverordnetenversammlung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind von Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Zum Stadtbrandinspektor und zum stellvertretenden Stadtbrandinspektor kann nur gewählt werden, wer aufgrund eines Wahlvorschlages aus den Reihen der Mitglieder der Einsatzabteilung vorgeschlagen ist. Der Wahlvorschlag ist spätestens 1 Woche vor der Wahl, bis 18.00 Uhr schriftlich beim Magistrat der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau einzureichen (Ausschlussfrist). Der Wahlvorschlag muss die persönlichen Angaben zu dem vorgeschlagenen Bewerber und dessen Zustimmung enthalten, sowie von mindestens drei Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr Rodgau unterzeichnet sein. Einen Tag nach dieser Frist ist eine Liste der eingegangenen Wahlvorschläge in den Feuerwehrhäusern aller Standortfeuerwehren auszuhängen.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt fördert und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Feuerwehrvereinigungen.

§ 20

Geschlechtsneutrale Formulierung

Alle Ämter, Berufsbezeichnungen oder personenbezogenen Anreden sind überwiegend in der männlichen Form genannt. Sie gelten natürlich ebenso in der weiblichen Form.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rodgau vom 16.09.2011 außer Kraft.

Rodgau, den 28.09.2016
Az.: FFWSATZ.205 AW

Magistrat der Stadt Rodgau

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister

1)

1) Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rodgau gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau vom 26.09.2016 (Az: FFWSATZ.205 AW); amtlich bekannt gemacht am 06.10.2016; in Kraft ab 07.10.2016
